

Satzung der Stadt Kappeln über die
1. (textliche) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31
für das Gebiet „Espenisstraße“
im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Kappeln vom 15.12.2010 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 für das Gebiet „Espenisstraße“, bestehend aus dem Text (Teil B) und dem Übersichtsplan, erlassen:

TEXT (Teil B):

Der Textteil des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 31 „Espenisstraße“, der seit dem 25.06.1994 in Kraft ist, wird wie folgt ergänzt:

Pkt. 1. Bauliche Gestaltung

d) Traufhöhe

Der Abstand vom Fertigfußboden des Erdgeschosses zum Schnittpunkt von Dachhaut und Außenwand wird auf max. 3,30 m festgesetzt.

Für Zwerchgiebel oder Frontspieße, deren Breite max. 1/3 der gesamten Gebäudelänge betragen darf, wird diese Traufhöhe auf max. 5,00 m festgesetzt.

Pkt. 3 Anrechnung von Grundstückszufahrten auf die GRZ

Abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO sind Flächen für notwendige grundstückseigene Zufahrten von mehr als 15 m Länge bei der Ermittlung der Grundflächenzahl nicht mitzurechnen.

Pkt. 4 Zulässigkeit von sonstigen Wohngebäuden im Kleinsiedlungsgebiet

Die gemäß § 2 (3) Nr. 1. BauNVO nur ausnahmsweise zulässigen sonstigen Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen sind in den festgesetzten Baufenstern des B-Planes Nr. 31 auch zulässig.

Alle weiteren Festsetzungen des B-Planes Nr. 31 behalten ihre Gültigkeit.

Diese 1. Änderung des B-Planes Nr. 31, bestehend aus dem Text (Teil B) und dem Übersichtsplan wurde am 15.12.2010 durch die Stadtvertretung als Satzung beschlossen.

Kappeln, den 17.12.2010



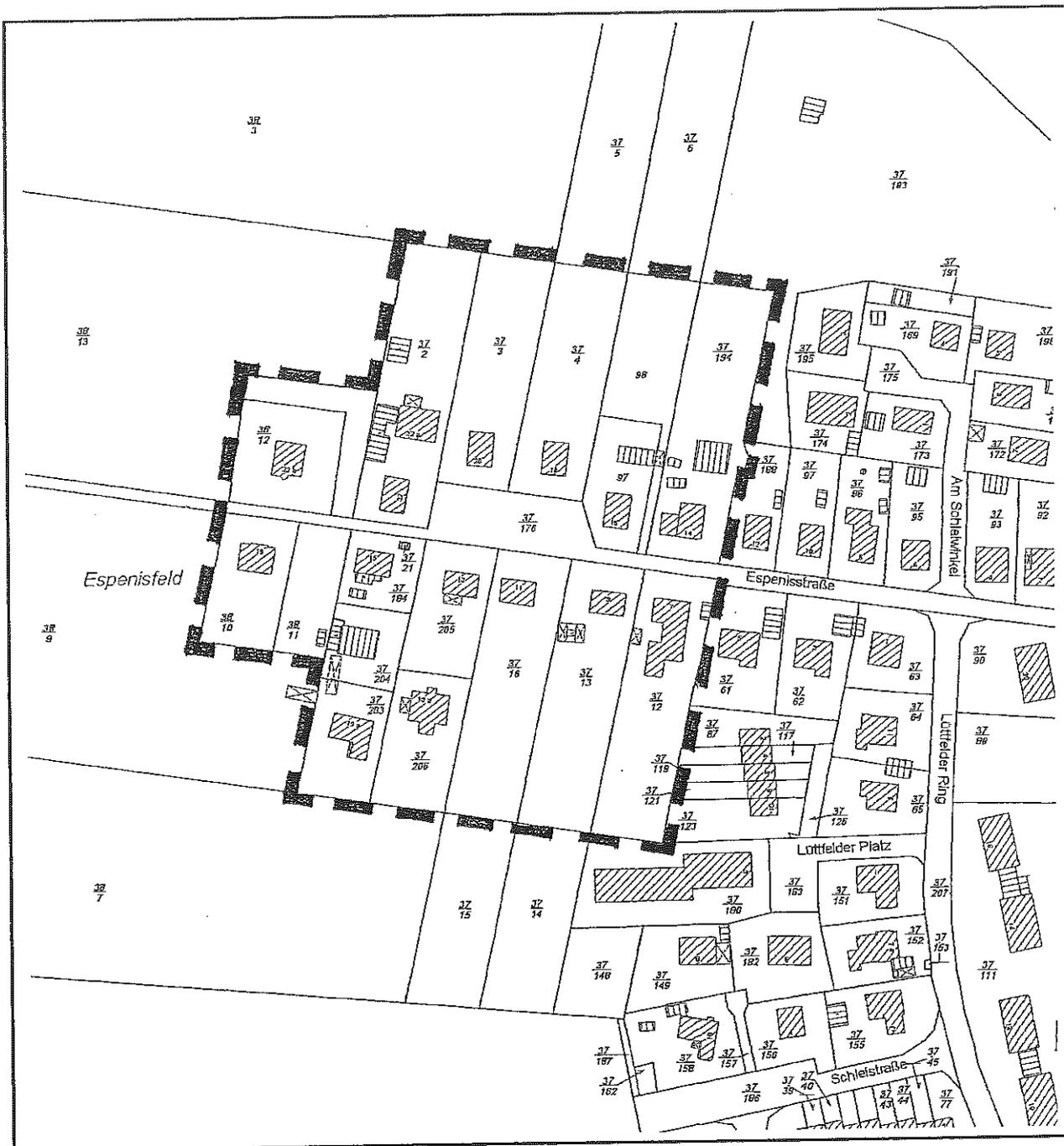
T. Trauzettel
(Trauzettel)
stellv. Bürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN

zur 1. (textlichen) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31
„Espenisstraße“ der Stadt Kappeln



M.: 1:2.000



Geltungsbereich des B-Planes Nr. 31
und der 1. Änderung dazu

Stand: 29.07.2010